

# Kapitel 1

## Für alle Steuerzahler

1001

### 1.1 Die Einkommensteuer für natürliche Personen

	KI 2017 Rz	KI 2018 Rz
<b>1. Ermittlung des Einkommens</b>		
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 3 Z 1)		
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs 3 Z 2)		
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs 3 Z 3)		
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs 3 Z 4)		
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 2 Abs 3 Z 5)		
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs 3 Z 6)		
7. Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs 3 Z 7)		
<b>2. Sonderausgaben (§ 18 EStG)</b>	<b>6098 ff</b>	<b>6135 ff</b>
<b>3. Außergewöhnliche Belastungen (§ 34 EStG)</b>	<b>6102 ff</b>	<b>6146 ff</b>
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt (taxativ)	6104	6148
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt (demonstrativ)	6103	6147

#### 4. Berechnung der Einkommensteuer (§ 33 Abs 1 EStG)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bis zu einem Einkommen von € 11.000,-- € 0,--. Für Einkommensteile über € 90.000,-- beträgt der Steuersatz 50%. Ein neuer Höchststeuersatz, befristet bis 2020, von 55% wird mit steuerpflichtigen Einkommensteilen ab € 1.000.000,-- eingehoben. Bei einem Einkommen von mehr als € 11.000,-- ist die Einkommensteuer seit 2016 wie folgt zu berechnen:

Einkommen pa	Einkommensteuer	Grenzsteuersatz**
über € 11.000,-- bis € 18.000,--	$((\text{Einkommen} - 11.000) \times 1.750) : 7.000$	25%
über € 18.000,-- bis € 31.000,--	$((\text{Einkommen} - 18.000) \times 4.550) : 13.000 + 1.750$	35%
über € 31.000,-- bis € 60.000,--	$((\text{Einkommen} - 31.000) \times 12.180) : 29.000 + 6.300$	42%
über € 60.000,-- bis € 90.000,--	$((\text{Einkommen} - 60.000) \times 14.400) : 30.000 + 18.480$	48%
über € 90.000,-- bis € 1 Mio.	$((\text{Einkommen} - 90.000) \times 455.000) : 910.000 + 32.880$	50%
über € 1 Mio.*	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 0,55 + 487.880$	55%

\* Befristet von 2016 bis (vorerst) 2020.

\*\* Als Grenzsteuersatz wird jener Steuersatz verstanden, auf den zusätzliches Einkommen in der jeweiligen Tarifstufe anzuwenden ist.

1002

#### 5. Absetzbeträge (§ 33 EStG)

Von der sich tarifmäßig ergebenden Steuer sind korrigierend die Steuerabsetzbeträge abzuziehen, die abhängig von den persönlichen Umständen des Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden können. Auch hier ergeben sich Änderungen, sowohl der Höhe als auch dem Inhalt nach. Der Arbeitnehmer-/Grenzgängerabsetzbetrag wird in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.

Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerausgleichsbetrag sind nur bis zu jenem Betrag in Abzug zu bringen, der sich aufgrund der eben dargestellten Berechnungsregeln ergibt. Der VAB beträgt seit 2016 € 400,--.

## Kapitel 2

# Für Arbeitnehmer und Lohnbüros

### 2001 2.1 Wichtige Gesetze und Verordnungen

- NEU**
- Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016 (BGBl I 29/2017 vom 18.1.2017)
  - Arbeitnehmerschutz-Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl I 126/2017 vom 1.8.2017)
  - Bundesgesetz, mit dem das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden (BGBl I 153/2017 vom 13.11.2017)
  - Sozialversicherungszuordnungsgesetz 2017 – SV-ZG (BGBl I 125/2017 vom 1.8.2017)

### 2.2 Einkommensteuer (Lohnsteuer)

#### 2.2.1 Einkommensteuertarif ab 2016

2002 Seit 1.1.2016 gilt ein **neuer Einkommensteuertarif** (§ 33 Abs 1 EStG):

EINKOMMENSTEUERTARIF 2016	
für die ersten € 11.000,--	0%
für Einkommensteile über € 11.000,-- bis € 18.000,--	25%
für Einkommensteile über € 18.000,-- bis € 31.000,--	35%
für Einkommensteile über € 31.000,-- bis € 60.000,--	42%
für Einkommensteile über € 60.000,-- bis € 90.000,--	48%
für Einkommensteile über € 90.000,--	50%
Einkommen über € 1.000.000,-- (2016 bis 2020)	55%

#### 2.2.2 Steuerfreie Einkünfte für Aushilfen

2003 Mit dem EU-AbgÄG 2016, BGBl I 77/2016 wurde in § 3 Abs 1 Z 11 EStG eine **Steuerfreiheit für Aushilfskräfte** normiert:

- Es muss sich um ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** gem § 5 Abs 2 ASVG handeln. Damit kommen echte und freie Dienstverhältnisse im Sinne des ASVG in Betracht. Aus steuerlicher Sicht sind die Einkünfte der Aushilfskräfte daher als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw selbständiger Arbeit zu qualifizieren.
- Die Aushilfskraft steht **nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber**.
- Die Aushilfskraft unterliegt daneben aufgrund **einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit** einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
- Die Beschäftigung dient ausschließlich dazu, einen **zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall** zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen.
- Aus der Sicht des Arbeitnehmers umfasst die Tätigkeit **nicht mehr als 18 Tage** im Kalenderjahr. Die Anzahl der Arbeitgeber, für die der Arbeitnehmer als Aushilfskraft tätig wird, ist unerheblich.
- Der Arbeitgeber hat an **nicht mehr als 18 Tagen** im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte beschäftigt. Es ist unerheblich, wie viele Aushilfskräfte an diesen Tagen eingesetzt sind.
- Werden die angeführten Tagesgrenzen oder die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu.

## 2.2.6 Sachbezugsbewertung für Wohnraumüberlassung

Für Lohnzahlungszeiträume 2017 ist weiterhin von folgenden Sachbezugswerten je Quadratmeter des Wohnflächenausmaßes auszugehen:

2008

NEU

	Ab 1.1.2018	Seit 1.1.2015
Burgenland	€ 5,09	€ 4,92
Kärnten	€ 6,53	€ 6,31
Niederösterreich	€ 5,72	€ 5,53
Oberösterreich	€ 6,05	€ 5,84
Salzburg	€ 7,71	€ 7,45
Steiermark	€ 7,70	€ 7,44
Tirol	€ 6,81	€ 6,58
Vorarlberg	€ 8,57	€ 8,28
Wien	€ 5,58	€ 5,39

Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers und überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), ist

- bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> kein Sachbezug anzusetzen;
- bei einer Größe von mehr als 30 m<sup>2</sup>, aber nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> beim Ansatz des Sachbezugs ein Abschlag von 35% zu berücksichtigen, sofern die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens 12 Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird (§ 2 Abs 7a Sachbezugswerteverordnung).

Diese Bestimmung kommt sowohl bei einer im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Wohnung zur Anwendung als auch bei einer vom Arbeitgeber angemieteten Wohnung.

## 2.2.7 Übrige Sachbezugswerte

- **Abstell- oder Garagenplatz** (blaue Zonen): € 14,53/Monat
- **Bewertung des Vorteils aus Zinsersparnis bei Arbeitgeberborschüssen und -darlehen**  
bis 2017 ..... 1%  
für 2018 ..... 0,5%  
Arbeitgeberborschuss bzw -darlehen < € 7.300,- ..... Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis

2009

NEU

- **Steuerfreiheit von Essensgutscheinen**

Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag bleiben steuerfrei, wenn die Gutscheine am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte (die Wortfolge „nahe gelegen“ ist seit **15.8.2015** entfallen) eingelöst werden können.

## 2.2.8 Reisekostensätze und Kilometergeld

Reisekostensätze	€ 26,40/Tag bzw € 2,20/Std
Nächtigungsgeld (ohne Nachweis höherer Kosten):	€ 15,-/Nacht
Amtliches Km-Geld unverändert	Auto ..... € 0,42 Krafträder ..... € 0,24 Mitfahrende Person ..... € 0,05 Fahrrad ..... € 0,38

2010

**Kilometergelder** für Dienstreisen gem § 26 Z 4 EStG können bei Zutreffen der Voraussetzungen an Arbeitnehmer bis zu einem Maximalbetrag von € 12.600,- (30.000 km x 0,42) steuerfrei ausbezahlt werden. Beinhaltet eine lohngestaltende Vorschrift geringere Sätze als das amtliche Kilometergeld, so erhöht sich die Kilometeranzahl im Kalenderjahr.

## 2.6 Wichtige arbeitsrechtliche Änderungen ab 2018

### 2.6.1 Angleichung Arbeiter und Angestellte

2032 Ab 1.7.2018 kommt es zu einer Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter:

- **Erhöhter Anspruch:** Für Arbeiter und Angestellte besteht bereits nach einjähriger Dienstzeit ein Anspruch auf 8 Wochen volles und 4 Wochen halbes Entgelt (bisher 6 Wochen volles Entgelt).
- **Entfall der Regelung zur Wiedererkrankung in § 8 Abs 2 AngG:** Die Unterscheidung bei Angestellten in Erst- und Folgekrankenstände sowie die Weiterzahlung des vollen und anschließend halben Grundanspruchs bei Krankenständen innerhalb von 6 Monaten ab Wiederantritt des Dienstes nach dem Erstkrankenstand entfällt.
- **Umstellung Arbeitsjahr/Kalenderjahr:** Künftig kann auch bei Angestellten durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden, dass sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht nach dem Arbeitsjahr, sondern nach dem Kalenderjahr richtet.
- **Eigenständiger Anspruch von Angestellten bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten):** Bei einem Arbeitsunfall bzw einer Berufskrankheit haben Angestellte zukünftig einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung von 8 Wochen (nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit 10 Wochen) pro Arbeitsunfall (Berufskrankheit) (bisher hatten Angestellte bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls bzw Berufskrankheit in den ersten 5 Dienstjahren einen um 14 Tage verlängerten Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung). Der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht pro Anlassfall und unabhängig von anderen Zeiten einer Arbeitsverhinderung.

Folgende Darstellung bietet einen **Überblick** zur Neuregelung:

KRANKENENTGELT ARBEITER UND ANGESTELLTE		
	Krankheit (pro Jahr)	Je Arbeitsunfall
im ersten Jahr	6 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll
nach dem ersten Jahr	8 Wochen voll / 4 Wochen halb	8 Wochen voll
nach dem 15. Jahr	10 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll
nach dem 25. Jahr	12 Wochen voll / 4 Wochen halb	10 Wochen voll

### 2.6.2 Weitere Änderung betreffend der Angleichung von Arbeitern und Angestellten ab 2018

- 2033
- **Einvernehmliche Auflösung während des Krankenstandes:** Die Entgeltfortzahlung gebührt über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand oder im Hinblick auf einen Krankenstand einvernehmlich beendet wird (bisher nur im Falle der Kündigung, unberechtigten Entlassung bzw eines vom Arbeitgeber verschuldeten Austritts des Arbeitnehmers). Die Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Beendigungen, die eine Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.
  - **Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen:** Der Anspruch von Arbeitern auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderungen aus wichtigen persönlichen Gründen kann durch den Kollektivvertrag nicht mehr eingeschränkt werden. Diese Änderung tritt mit 1.7.2018 in Kraft.
  - **Zuschuss zum Krankentgelt für Arbeitgeber:** Arbeitgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, gebührt ab 1.7.2018 ein Zuschuss zum Krankentgelt. Der Zuschuss beträgt 75% (anstatt bisher 50%).
  - **Entfall der Kündigungsfrist** für Teilzeitbeschäftigte mit einer geringen monatlichen Arbeitszeit: Ab 1.1.2018 gelten für Angestellte mit einer geringen Arbeitszeit (zB bei einer 40 Stundenwoche weniger als 8 Stunden pro Woche oder bei einer 38,5 Stundenwoche weniger als 7,7 Stunden pro Woche) keine speziellen Kündigungsbestimmungen mehr. Die Kündigungsbestimmungen des AngG finden daher ab diesem Zeitpunkt auf alle Angestellten Anwendung.

## 2.8 Wichtige Werte aus der Sozialversicherung

2043

### 2.8.1 Beitragssätze ab 1.1.2018

NEU

Bezeichnung (Angaben in %)	Arbeiter mit/ohne EFZ + gem § 1154b ABGB <sup>1)</sup>			Freie Dienstnehmer			Angestellte		
	ins- ge- samt	DN- Anteil	DG- Anteil	ins- ge- samt	DN- Anteil	DG- Anteil	ins- ge- samt	DN- Anteil	DG- Anteil
Krankenversicherung, § 51 ASVG	7,65	3,87	3,78	7,65	3,87	3,78	7,65	3,87	3,78
Unfallversicherung, § 51 ASVG	1,30	0,00	1,30	1,30	0,00	1,30	1,30	0,00	1,30
Pensionsversicherung, § 51 ASVG	22,80	10,25	12,55	22,80	10,25	12,55	22,80	10,25	12,55
Knappschaftliche Pensi- onsversicherung, § 51 ASVG	28,30	10,25	18,05	—	—	—	28,30	10,25	18,05
Arbeitslosenversiche- rung <sup>2)</sup>	6,00	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00	6,00	3,00	3,00
IESG-Zuschlag	0,35	0,00	0,35	0,35	0,00	0,35	0,35	0,00	0,35
Arbeiterkammerumlage <sup>3)</sup>	0,50	0,50	0,00	0,50	0,50	0,00	0,50	0,50	0,00
Wohnbauförderungs- beitrag	1,00	0,50	0,50	—	—	—	1,00	0,50	0,50
Schlechtwetterentschädi- gungsbeitrag <sup>4)</sup>	1,40	0,70	0,70	—	—	—	—	—	—
Nachtschwerarbeits- Beitrag <sup>5)</sup>	3,40	0,00	3,40	—	—	—	3,40	0,00	3,40
Dienstgeberabgabe <sup>5)</sup>	16,40	0,00	16,40	16,40	0,00	16,40	16,40	0,00	16,40
Beitrag für Versicherte in geringfügigen Beschäfti- gungsverhältnissen gem § 53a ASVG <sup>6)</sup>	14,12	14,12	0,00	14,12	14,12	0,00	14,12	14,12	0,00
BV-Beiträge <sup>7)</sup>	1,53	0,00	1,53	1,53	0,00	1,53	1,53	0,00	1,53
Sozial- und Weiterbil- dungsfonds-Beitrag (SO) <sup>8)</sup>	0,35		0,35				0,35		0,35

<sup>1)</sup> Gilt für Arbeiter, die dem EFZG unterliegen, die nicht dem EFZG unterliegen und gem § 1154b ABGB.

<sup>2)</sup> DN-Beitrag: bis inkl € 1.381,-- 0%, bis inkl € 1.506,-- 1%, bis inkl € 1.696,-- 2%, darüber 3%.

<sup>3)</sup> bzw Landarbeiterkammerumlage.

<sup>4)</sup> Nur für Arbeiter, für die die Schlechtwetterregelung im Baugewerbe gilt.

<sup>5)</sup> Nur für Dienstnehmer, auf die das Nachtschwerarbeitsgesetz anzuwenden ist.

<sup>6)</sup> Dienstnehmeranteil wird dem geringfügig Beschäftigten vom Krankenversicherungsträger vorge-  
schrieben, sofern die Summe seiner Erwerbseinkünfte aus mehreren ASVG-Beschäftigungsverhält-  
nissen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (Jahresbeitrag). Bei Dienstnehmern ist noch die  
AK-Umlage hinzuzurechnen.

<sup>7)</sup> Gilt für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und nach dem  
31.12.2002 begonnen haben. Ohne Beschränkung durch Höchstbeitragsgrundlage und Geringfügig-  
keitsgrenze.

<sup>8)</sup> Für überlassene Arbeitnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Überlasser zu entrichten  
(§ 22d AÜG).

## Kapitel 3a

# Änderungen in der Einkommensteuer

NEU  
ab 1.1.2017

### 3.1 Einkommensteuergesetz (EStG 1988)

#### 3.1.1 Änderungen der Gewinnermittlungsvorschriften

(§§ 2, 4 – 14, 17 und §§ 108c – 124b EStG)

##### 1. Zuwendung von Aktien an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung (§ 4 Abs 11, § 4d und § 124b Z 325 EStG)

Die Zuwendung von Aktien und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Unternehmen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

3101  
ab 1.1.2018

##### 2. Spenden für Bildung (§ 4c und § 124b Z 321 EStG)

Freigebige Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an die Innovationsstiftung für Bildung gem § 1 ISBG sowie an deren Substiftungen gem § 4 Abs 5 ISBG zur Förderung ihrer Tätigkeiten gem § 3 Abs 1 und 2 ISBG oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wobei folgende Höchstbeträge zu berücksichtigen sind:

- Bis zu einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von höchstens € 5 Mio beträgt der Höchstbetrag € 500.000,--. Durch die Berücksichtigung der Zuwendung darf kein Verlust entstehen.
- Bei einem Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von mehr als € 5 Mio beträgt der Höchstbetrag 10% dieses Gewinnes.

ab 1.1.2017

Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, ist der gemeine Wert als Betriebsausgabe anzusetzen; der Restbuchwert ist nicht zusätzlich als Betriebsausgabe und der Teilwert nicht als Betriebseinnahme anzusetzen. Stille Reserven, die nach § 12 auf das zugewendete Wirtschaftsgut übertragen wurden, sind nachzuversteuern. Soweit Zuwendungen die angeführten Höchstgrenzen übersteigen, können diese nach Maßgabe des § 18 Abs 1 Z 9 EStG als Sonderausgabe abgesetzt werden.

##### 3. Spenden an Museen mit überregionaler Bedeutung (§ 4a Abs 4b EStG)

Das BMF hat mit der VO vom 25.1.2017 (BGBl II 34/2017) die Kriterien für die Beurteilung der überregionalen Bedeutung eines Museums konkretisiert, welche für die Erlangung der Spendenbegünstigung für Museen, die nicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts betrieben werden, eine der Voraussetzungen ist.

3102  
ab 1.1.2017

##### 4. Erhöhung der Forschungsprämie (§ 108c Abs 1 und 124b Z 322 EStG)

Die Forschungsprämie wird ab 2018 von bisher 12% auf 14% erhöht. Für Wirtschaftsjahre 2017/2018 ist die Bemessungsgrundlage aliquot den Monaten 2017 und 2018 zuzuordnen.

ab 2018

#### 3.1.2 Übriges Einkommensteuerrecht (§§ 1, 3 und § 15 ff EStG)

##### 1. Beihilfen der Innovationsstiftung sind steuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 3 lit g EStG)

Beihilfen aus Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung gem § 1 ISBG, sowie Beihilfen aus Mitteln von Substiftungen gem § 4 Abs 5 ISBG zur Erreichung der Ziele gem § 2 ISBG sind steuerfrei.

3103  
ab 1.1.2017

##### 2. Zuwendungen von Aktien von Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen sind steuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 15 lit c und § 124b Z 324 EStG)

Für alle Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen von Mitarbeitern ist ab 1.1.2018 die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Aktien an „Arbeitgebergesellschaften“ (Aktiengesellschaften und verbundene Konzernunternehmen) bis zu einem Wert von € 4.500,-- pro Jahr steuer- und sozialversicherungsbefreit, sofern sie treuhändig in einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung verwaltet werden und die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses in der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung verbleiben. Diese Maßnahme soll die Bildung bzw Stärkung eines Kernaktionärs (Mitarbeiterbeteiligungsstiftung) mit einheitlicher Stimmrechtsausübung ermöglichen. Der Kreis der Begünstigten kann auch ehemalige Arbeitnehmer sowie auch (Ehe-)Partner und Kinder von Arbeitnehmern umfassen.

ab 1.1.2018

**Kapitel  
3b****Änderungen in der Umsatzsteuer****3.2 Umsatzsteuergesetz (UStG 1994)****3.2.1 Gesetzliche Änderungen****1. Verwaltung von Sondervermögen (§ 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG)**

3201 Die Definition der steuerbefreiten Umsätze im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen wird klarer definiert sowie übersichtlicher dargestellt. Demnach ist die Verwaltung von Sondervermögen nach dem Investmentfondsgesetz 2011 sowie nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz befreit. Darüber hinaus wird angeführt, welche AIFM als anerkannt gelten.

**3.2.2 Rechtsprechung des EuGH****1. EuGH 12.10.2017, C-404/16, Lombard Ingotlan Lizing**

3202 Wird ein Leasingvertrag aufgrund von Nichtzahlung der vom Leasingnehmer geschuldeten Raten beendet, kann die Bemessungsgrundlage des Leasinggebers vermindert werden. Der Leasinggeber kann sich dabei auf Art 90 Abs 1 der Richtlinie 2006/112/EG berufen, auch wenn der Mitgliedstaat aufgrund von Abs 2 keine Verminderung der Bemessungsgrundlage erlaubt.

**2. EuGH 12.10.2017, C-262/16, Shields & Sons Partnership**

Art 296 Abs 2 der Richtlinie 2006/112/EG regelt, wann landwirtschaftliche Erzeuger von der Teilnahme an der gemeinsamen Pauschalregelung ausgenommen werden. Sollten landwirtschaftliche Erzeuger im Rahmen der Teilnahme an der gemeinsamen Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ein deutlicher Vorteil gegenüber der Anwendung der normalen oder vereinfachten Mehrwertsteuerregelung entstehen, so ist diese Gruppe von der gemeinsamen Pauschalregelung ausgenommen.

**3. EuGH 4.10.2017, C-273/16, Federal Express Europe**

Die Mehrwertsteuerbefreiung auf Nebenleistungen, einschließlich Beförderungsleistungen, setzt nicht voraus, dass der Wert dieser in die Bemessungsgrundlage miteinfließt und, dass auf diese Leistungen bei der Einfuhr tatsächlich Einfuhrumsatzsteuer erhoben wird.

**4. EuGH 4.10.2017, C-164/16, Mercedes-Benz Financial Services UK**

3203 Die in Art 14 Abs 2 lit b der Richtlinie 2006/112/EG angeführte Regelung „Mietvertrag, der regelmäßig die Klausel enthält, dass Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird“, ist vor allem auf Standard-Mietverträge mit Kaufoption anzuwenden, wenn aufgrund finanzieller Vertragsbedingungen darauf geschlossen werden kann, dass mit Ende der Laufzeit die Optionsausübung die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint.

**5. EuGH 21.9.2017, C-616/15, Kommission/Deutschland**

Die Mehrwertsteuerbefreiung auf selbständige Zusammenschlüsse von Personen, welche in Art 132 Abs 1 lit f der Richtlinie 2006/112/EG geregelt wird, ist nicht beschränkt auf eine begrenzte Anzahl von Berufen.

**6. EuGH 21.9.2017, C-605/15, Aviva**

Nicht unter die Befreiung des Art 132 Abs 1 lit f der Richtlinie 2006/112/EG fallen selbständige Zusammenschlüsse von Personen, deren Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Versicherungswesen ausüben. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn die Mitglieder dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausführen.

**7. EuGH 21.9.2017, C-326/15, DNB Banka**

Von der Mehrwertsteuerbefreiung nicht umfasst sind Umsätze von selbständigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine wirtschaftliche Tätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich ausüben, da dies keine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit darstellt.

**Kapitel  
3c****Änderungen in der Körperschaftsteuer****3.3 Körperschaftsteuergesetz****3.3.1 Änderungen des KStG**

**3301** Das Körperschaftsteuergesetz wurde im Jahr 2017 durch das Innovationsstiftungsgesetz (ISG, BGBl I 28/2017), das Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017 (MitarbeiterBetStG 2017, BGBl I 105/2017), das Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 (MiFiGG 2017, BGBl I 106/2017), das Gesetz mit dem ua das Börsegesetz 2018 erlassen wurde (BGBl I 107/2017) und das Gesetz vom 18.10.2017 (BGBl I 142/2017) geändert.

**3.3.1.1 Bundesgesetz vom 18.10.2017 (BGBl I 142/2017)**

Mit der am 18.10.2017 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Änderung des Körperschaftsteuergesetzes werden – so die Erläuterungen zum Antrag – nur redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

**3.3.1.2 Änderungen iZm der Erlassung des Börsegesetzes 2018 vom 26.7.2017 (BGBl I 107/2017)**

**3302** Die Änderung der börserechtlichen Bestimmungen erforderte eine redaktionelle Anpassung der bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 durchgeführten Adaptierung der Sicherungseinrichtungen nach der österreichischen Einlagensicherung. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde festgelegt, welche Bereiche der Sicherungseinrichtungen der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

**3.3.1.3 Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017**

Der Gesetzgeber möchte das bisherige System der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wieder aufgreifen und private Investoren zum Investieren in diese Gesellschaften bewegen, damit diese die gebündelten liquiden Mitteln den Zielgesellschaften zur Verfügung stellen können. Eine beihilfenrechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission steht – als Anwendungsvoraussetzung der neuen Bestimmungen – noch aus. Ausschüttungen aus der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft an natürliche Personen sollen gem § 27 EStG bis zu € 15.000,- pro Jahr steuerfrei sein. Die Begünstigung ist nur über die Veranlagung zu erwirken, dh die Gesellschaft selbst reicht den Beteiligungsertrag nach Abzug der Kapitalertragsteuer weiter. Im Körperschaftsteuergesetz ist ebenfalls zu gewährleisten, dass die Fondsbesteuerungsbestimmungen der §§ 186 und 188 InvFG 2011 nicht anzuwenden sind und daher die üblichen Gewinnermittlungsbestimmungen gem KStG zur Anwendung kommen. Laufende Beteiligungserträge und Veräußerungsgewinne sowie Zu- und Abschreibungen sind steuerneutral. Lediglich Gewinnanteile aus Mitunternehmenschaften sind nicht begünstigt. Die Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste hingegen sind befreit.

**3.3.1.4 Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017**

**3303** Neben der bereits bestehenden Belegschaftsbeteiligungsgesellschaft gibt es zukünftig eine Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft. Erstere leitet lediglich die Beteiligungserträge an die Mitarbeiter weiter. Mit der neuen Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft können auch Anteile an die Stiftung übertragen werden. Dafür werden die Aktien für die Mitarbeiter von der Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft treuhändig verwaltet und verwahrt und damit durch eine einheitliche Stimmrechtsausübung die Stellung der Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft als Kernaktionär sichergestellt. Die Dividenden aus den treuhändig verwalteten Aktien werden an die Mitarbeiter weitergeleitet; diese stellen bei ihnen Kapitalerträge dar. Die Stiftung darf jedoch auch 10% der Aktien (Stimmrechte) selbst halten und nicht nur treuhändig für die Mitarbeiter. Für die Gewährung von Aktien an die Mitarbeiter gibt es einen Freibetrag von € 4.500,-. Vom Unternehmen an die Stiftung übertragene Aktien sind beim Unternehmen als Betriebsausgabe abzugsfähig; es gibt jedoch gewisse Verteilungsregelungen.



3.4.3 Tabellarische Übersicht der Pauschalierungsarten für die Einkommensteuer (Teil 1)						
3409 Einkommensteuer	Basispauschalierung	Nichtbuchführende Gewerbetreibende	Gaststättengewerbe	Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	Drogisten	Handelsvertreter
<b>Gesetz Verordnung Richtlinien</b>	§ 17 Abs 1 – 3 EStG EStR Rz 4100 ff	§ 17 EStG VO vom 14.12.1989 BGBl 55/1990	§ 17 Abs 4 u 5 EStG Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 VO vom 21.12.2012 BGBl II 488/2012	§ 17 Abs 4 u 5 EStG VO vom 14.7.1999 BGBl II 228/1999 BGBl II 416/2001 BGBl II 633/2003 EStR Rz 4310 ff	§ 17 Abs 4 u 5 EStG VO vom 14.7.1999 BGBl II 229/1999, EStR Rz 4324 ff	§ 17 Abs 4 u 5 EStG VO vom 8.3.2000 BGBl II 95/2000 BGBl II 416/2001 BGBl II 635/2003 EStR Rz 4355 ff
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit iSd § 22 und § 23 EStG</li> <li>• Vorjahresumsatz je Betrieb ≤ € 220.000,--</li> <li>• keine Buchführungspflicht</li> <li>• keine freiwillige Buchführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbetreibende, die einen Gewerbezweig lt VO ausüben</li> <li>• keine Buchführungspflicht</li> <li>• keine freiwillige Buchführung</li> <li>• keine Aufzeichnungen, welche eine Gewinnermittlung ermöglichen (siehe jedoch „Kritische Anmerkung zur Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende Tz 3.4.5)</li> <li>• Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten gem § 17 UStG</li> <li>• Führung eines Wareneingangsbuches</li> <li>• Führung der gem § 2 der VO erforderlichen Aufzeichnungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsatz iSd § 125 BAO ≤ € 255.000,-- (siehe dazu § 1 Abs 2 der VO und EStR Rz 4262)</li> <li>• keine Buchführungspflicht</li> <li>• keine freiwillige Buchführung</li> <li>• Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 der Gewerbeordnung 1994)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Buchführungspflicht</li> <li>• keine freiwillige Buchführung</li> <li>• Kriterien Lebensmittel-einzel- oder Gemischtwarenhändler lt VO werden erfüllt (Umsatzgrenzen hinsichtlich anderer Waren als Lebensmittel und be- und/oder verarbeiteter Lebensmittel; keinesfalls gastronomische Betriebe; Kleinhand- del)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Buchführungspflicht</li> <li>• keine freiwillige Buchführung</li> <li>• Vorliegen eines Drogeriebetriebes im Sinne der VO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeit im Sinne des Handelsvertretergesetzes 1993 BGBl 88/1993</li> </ul>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO exkl USt zuzüglich sonstiger Betriebseinahmen (Auflösung von Rücklagen, Versicherungsentschädigungen, Subventionen etc); Anmerkung: Reise- und Fahrtkosten sind herauszurechnen (siehe § 17 Abs 1 letzter Satz)	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO exkl USt	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO exkl USt	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO zzgl sonstiger Betriebseinahmen inkl USt	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO exkl USt	Umsätze nach § 125 Abs 1 BAO exkl USt

NEU

## Kapitel 3e

# Änderungen zum Umgründungssteuerrecht

## 3.5 Umgründungssteuergesetz

### 3.5.1 Änderungen des Umgründungssteuergesetzes und verwandter Gesetze

#### 3501 1. Spaltung und Beendigung der Börsenotierung (§ 12 Abs 3 SpaltG)

ab 3.1.2018

Ist die übertragende Gesellschaft im Inland börsennotiert und führt die Spaltung zu einer Beendigung der Börsenotierung oder hat sie mit einer Beendigung der Börsenotierung vergleichbare Auswirkungen, so darf die Spaltung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Spaltung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf den gefassten Spaltungsbeschluss eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn bei einer Spaltung zur Aufnahme für die zu gewährenden Beteiligungspapiere der übernehmenden Gesellschaft die Zulassung und der Handel an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

#### 2. Anmeldung Verschmelzung und Börsenotierung (§ 14 Abs 2a EU-VerschG)

ab 3.1.2018

Ist die übertragende Aktiengesellschaft im Inland börsennotiert, so darf die beabsichtigte Verschmelzung erst zur Eintragung angemeldet werden, nachdem unter Hinweis auf die geplante Verschmelzung innerhalb der letzten sechs Monate vor der Anmeldung oder unter Hinweis auf den gefassten Verschmelzungsbeschluss eine Angebotsunterlage nach dem 5. Teil des ÜbG veröffentlicht wurde. Ein solches Angebot ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn für die zu gewährenden Beteiligungspapiere der übernehmenden Gesellschaft die Zulassung und der Handel an zumindest einem geregelten Markt in einem EWR-Vertragsstaat gewährleistet sind, an dem für einen Widerruf der Zulassung zum Handel an diesem Markt mit § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gleichwertige Voraussetzungen gelten.

### 3.5.2 Wichtige Änderungen in den Umgründungssteuerrichtlinien 2002

3502

Im Rahmen der laufenden Wartung der Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) wurden das StRefG 2015/2016, das AbgÄG 2015 und das AbgÄG 2016 sowie die aktuelle Judikatur der Höchstgerichte eingearbeitet. Der Wartungserlass 2017 wurde am 10.3.2017 vom BMF veröffentlicht (BMF 10.3.2017, BMF-010200/0004-VI/1/2017) und umfasst folgende wichtige Änderungen:

#### 1. Exit Tax

Mit dem AbgÄG 2015 wurde das Nichtfestsetzungskonzept durch das Ratenzahlungskonzept abgelöst. Wird im Zuge einer Umgründung das Besteuerungsrecht Österreichs hinsichtlich des übertragenen Vermögens eingeschränkt, führt dies zur steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven einschließlich eines Firmenwerts („Wegzugsbesteuerung“) und die dadurch entstehende Steuerschuld wird sofort festgesetzt. Wird das Besteuerungsrecht im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten eingeschränkt, kann seit 1.1.2016 ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden (Anlagevermögen: sieben Jahre, Umlaufvermögen: zwei Jahre); ein Nichtfestsetzungsantrag ist bei Umgründungen nicht mehr möglich. Mit dem Wartungserlass 2017 wurden die UmgrStR um eine umfangreiche Darstellung des Ratenzahlungskonzepts sowie der Umstände, die zu einer vorzeitigen Fälligkeit noch offener Raten führen, ergänzt (Verschmelzung: Rz 44a; Umwandlung: Rz 458, Einbringung: Rz 860a, Zusammenschluss: Rz 1448a; Realteilung: Rz 1603). Da das Nichtfestsetzungskonzept aufgrund einer Durchbrechung der absoluten Verjährungsfrist für ab dem 31.12.2005 gestellte Nichtfestsetzungsanträge weiterhin relevant ist und auch zeitlich unbeschränkt relevant bleiben wird, werden die entsprechenden Richtlinienaussagen beibehalten (Verschmelzung: Rz 44b f; Umwandlung: Rz 458, Einbringung: Rz 860b, Zusammenschluss: Rz 1448a; Realteilung: Rz 1603).

	UNTERNEHMENSbilANZ	STeuERbilANZ
3. <b>Abschreibungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig sind alle denkbaren Formen der Abschreibung: linear, degressiv, progressiv</li> <li>Leistungsbezogen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zulässig ist nur die lineare (dzt – degressiv in Anfangsjahren?) Abschreibung (§ 7 Abs 1 EStG) und ggf Teilwertabschreibungen</li> <li>Absetzung für Substanzverringering</li> <li>Sonderabschreibung: bis € 400,-- AK sofort (§ 13 EStG)</li> </ul>
a) <b>Gebäude</b>	Planmäßige Abschreibung gem § 204 UGB	Mindestens 40 Jahre Nutzungsdauer/ (R)ND-Anpassung für Altbestände, gesonderte Regelung für reine Verwaltungsgebäude und Produktionshallen in Leichtbauweise
b) <b>Personenkraftwagen</b>  <b>Pkw-Leasing (finance leasing)</b>	Üblich 5 Jahre  Laufender Aufwand	Mindestens 8 Jahre Nutzungsdauer  Die AfA-Komponente einer Leasingrate ist aktiv abzugrenzen, soweit die zulässige AfA von 12,5% der Anschaffungskosten überstiegen wird (§ 8 Abs 6 Z 2 EStG).
c) <b>Instandsetzungsaufwand</b> an Wohngebäuden	Sofortaufwand	Der Aufwand muss auf 15 Jahre (Entstehungsjahr + 14 Folgejahre) verteilt werden (§ 4 Abs 7 EStG). Auch für Instandsetzungsaufwendungen bis 2015 verlängert sich ab 2016 die Verteilung auf 15 Jahre
4. <b>Herstellungskosten</b>	Angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten können bei langfristigen Fertigungsaufträgen aktiviert werden (Wahlrecht § 206 Abs 3 UGB). Zwingender Ansatz der angemessenen Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten; Leerkosten sind auszuscheiden.	Verwaltungs- und Vertriebskosten dürfen nicht angesetzt werden, die Bewertung erfolgt zu Herstellungskosten. Zwingender Ansatz der angemessenen Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten, Leerkosten sind auszuscheiden.
5. <b>Pauschale Wertberichtigung zu Forderungen</b>	Zulässig bzw geboten Forderungsabzinsung, Exportrisiken, „Länderabschlag“ (§ 226 Abs 5 UGB)	Nicht zulässig (§ 6 Z 2 lit a EStG) AUSNAHME: pauschale Einzelwertberichtigung (AÖF 126/1995, Zusammenfassung von Gruppen mit ähnlichen Risiken)
6. <b>Geldbeschaffungskosten</b>	Sofortaufwand	Pflicht zur Verteilung auf die Laufzeit der Verbindlichkeit (§ 6 Z 3 EStG)
7. <b>Aktive latente Steuern</b>	Nach dem Bilanzkonzept Aktivierungspflicht von aktiven latenten Steuern (§ 198 Abs 10 UGB) für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	Kein Ansatz
8. <b>Rücklagen</b>	Dotierungen mindern, Auflösungen erhöhen den unternehmensrechtlichen Gewinn	Grundsätzlich sind die Dotierungen und Auflösungen steuerlich unbeachtlich
9. <b>Abfertigungsvorsorge</b>	Versicherungs- bzw finanzmathematische Berechnung erforderlich (§ 198 Abs 8 Z 4 lit a und § 211 Abs 2 UGB idF RÄG 2014) AFRAC Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB)	Höchstausmaß: 45% von den fiktiven Ansprüchen zum Bilanzstichtag bzw 60% bei Dienstnehmern über 50 Jahre; Verteilung der Abfertigungszahlung auf 5 Jahre, soweit eine steuerfreie Auflösung 2002 und 2003 getätigt wurde.
10. <b>Pensionsrückstellung</b>	Versicherungsmathematische Berechnung erforderlich (§ 198 Abs 8 Z 4 lit b und § 211 Abs 2 UGB/ idF RÄG 2014) AFRAC Stellungnahme 27 Personalrückstellungen (UGB)	Ebenfalls versicherungsmathematische Berechnung, 6% Rechnungszinsfuß erforderlich, mit 50% Deckungsverpflichtung durch Wertpapiere bzw Rückdeckungsversicherung, Pensionszusage maximal 80% des letzten Aktivbezuges (§ 14 Abs 7 EStG)

	Unternehmensrechtl	steuerrechtl	+/- MWR	KZ	KZ
				K1	E1a
9.	Pauschalrückstellungenpausch Garantie/Gewährleistungsrst (n a)			9284	9290
10.	Rückstellungen a) Sonstige Korrekturen zu Rückstellungen b) LZ > 1 J: Dotierung 100%/abzugsfähig mit 3,5% pa abgezinsten Betrag sofern niedriger, sonst 80% beibehalten (bei Alt-Rst) c) bei Altrückst.: Differenz zw. 80% und mit 3,5% pa abgezinsten Betrag auf 3 Jahre ver- teilen			9286 9286 9286	9290 9290 9290
11.	Verdeckte Ausschüttungen			9288	
12.	<b>Körperschaftsteuer</b> a) KöSt, ausländ Personensteuer, Steuerumlage b) ARA/PRA latente Steuern			9292 9292	
13.	Einbehaltene KEST			9293	
14.	6/7 der TW-Abschreibungen von Beteiligungen			9294	
15.	AR-Vergütungen (50% nicht abzugsfähig)			9295	
16.	Siebentel ab dem 2. Wj der TW-Abschreibung			9296	
17.	Nicht abzugsf 1/15tel aus FW-Afa § 9 Abs 7 (Gruppe)			9297	
18.	Beteiligungserträge § 10 Abs 1 Z 1 – 4			9298	
19.	Beteiligungserträge § 10 Abs 1 Z 5 – 6			9313	
20.	Beteiligungserträge § 10 Abs 1 Z 7 interna- tionale Schachtelbeteiligung			9314	
21.	steuerfr Wertänderungen § 10 Abs 3			9302	
22.	Nachversteuerung gem § 2 Abs 8 EStG			9303	
23.	Gewinne für Steuernichtfestsetzung § 6 Z 6b (KZ 805, Pkt 9)			9281	9281
24.	Zurechnungen (9304), Abrechnungen (9306) Geldbeschaffungskosten Verbandsstrafen Herstellkosten (Vorräte): (9304/9306) Einzelkosten/Gemeinkosten anteilig wenn Herstellung vor RÄG 2014 beginnen zukünftig keine MWR ARA Finanzierungskosten (9304/9306) Nichtabzugsfähige Zinsen bzw Lizenzaufwand gem § 12 Abs 1 Z 9 KStG Änderungen durch Betriebsprüfung Zinsenerträge (Endbesteuerung) sonst Abweichungen/Sanierungsgewinne/ Ges-zuschüsse Freibeträge für a) Gewinne max 13% von 30.000 = € 3.900,-- ab 2010 für natürliche Personen und Mitunternehmerschaften b) investierte Gewinne 13% (T€ 30 – T€ 175) 7% (T€ 175 – T€ 350) 4,5% (T€ 350 – T€ 580) Prämien für a) sonstige arbeitsmarktpolitische Zuschüsse b) Forschung 12% (2017) bzw 14% (2018) c) Registrierkassenprämie			9306 9306 9306 9304 9306 9306 9306 9306	9290 9290 9290 9290 9283 9290 9290
25.	Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs 10) a) Höhe des Übergangsgewinnes/-verlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Ein- tragung in KZ 9242 zu erfolgen hat, zB Betriebsaufgabe)				9010

3632

**Beispiel:**

Eine gründungsprivilegierte GmbH verfügt über ein gesellschaftsvertraglich festgelegtes Stammkapital von € 35.000,--. Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen ist mit € 10.000,-- bestimmt. Davon ist die Hälfte als bare Stammeinlagen einbezahlt. Der verbleibende Betrag wurde nicht eingefordert:

I. Stammkapital	€ 35.000,--
abzgl nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbare ausstehende Stammeinlagen	– € 25.000,--
gründungsprivilegierte Stammeinlagen	€ 10.000,--
abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	– € 5.000,--
Summe:	€ 5.000,--

*Alternativ:*

I. Stammkapital	€ 35.000,--
abzgl nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlagen	– € 30.000,--
davon nach § 10b Abs 4 GmbHG nicht einforderbar	€ 25.000,--
Summe:	€ 5.000,--

Wird das Stammkapital der GmbH in der Bilanz unter Beachtung dieser Stellungnahme dargestellt, so sind zusätzliche Angaben im Anhang wegen Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gem § 10b GmbHG oder der Übergangsbestimmungen gem § 127 Abs 14 bzw 15 GmbHG nicht erforderlich.

**3.6.5 Datenschutzverordnung**

Die **Datenschutz-Grundverordnung** (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

3646

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der gesamten EU und vereinheitlicht somit weitestgehend das materielle Datenschutzrecht innerhalb der EU. Dies betrifft die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen. Das entsprechende Umsetzungsgesetz (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 tritt gemeinsam mit der DSGVO in Kraft.

Die wesentlichen Eckpfeiler sind:

- **Stärkung der Betroffenenrechte:** Die bestehenden Rechte von natürlichen Personen werden erweitert – von der Herausgabe, der Berichtigung, der Vervollständigung, der Löschung, dem Widerspruch der Daten bis hin zur Einschränkung der Verarbeitung.
- **Neuer Fokus auf die Datensicherheit:** Neben dem Führen von Datenverarbeitungsprotokollen müssen Unternehmen die Zustimmung für die Datenverarbeitung einholen. Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der sensiblen Daten stehen ebenso im Fokus. Behörden müssen bei Sicherheitsproblemen umgehend – also innerhalb von 72 Stunden nach Erkennen des Datenlecks – informiert werden.
- **Bestellung von Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich**
- **Erhöhter Strafraumen:** Strafen bis zu 10 bzw 20 Millionen Euro beziehungsweise 2% des Jahresumsatzes bzw 4% des Konzernumsatzes möglich.

**Welche Unternehmen sind von der Regulierung betroffen?**

Betroffen sind alle Unternehmen, die in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeiten. Dies ist bereits der Fall, wenn eine Kundendatei geführt wird, eine Rechnung ausgestellt wird oder Lieferantendaten gespeichert werden.

3647

**Kapitel  
3g****Abgabenordnung**

NEU

**3.7 Änderungen im Abgabenverfahrensrecht im Jahr 2017****3.7.1 Änderungen der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung wurde im Jahr 2017 durch das Deregulierungsgesetz 2017 (BGBl I 40/2017) und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG; BGBl I 136/2017) geändert.

3701

**3.7.1.1 Erhöhte Mitwirkungspflicht**

Im Abgabenverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, demzufolge die materielle Wahrheit zu erforschen ist. Die amtswegige Ermittlungspflicht ist in § 115 BAO geregelt; aber auch die Abgabepflichtigen haben an der Wahrheitsfindung und Sachaufklärung mitzuwirken. Mit der Änderung von § 115 BAO soll – so die Erläuterungen zur Regierungsvorlage – die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verankert werden. Eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen ist in folgenden Fällen gegeben:

- Wenn der Abgabepflichtige Unübliches oder Außergewöhnliches behauptet.
- Wenn der Abgabepflichtige Begünstigungen oder Befreiungen in Anspruch nehmen möchte.
- Wenn die Abgabenbehörde auf Antrag des Abgabepflichtigen tätig wird.

Die erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen hat bspw zur Folge, dass es am Abgabepflichtigen liegt,

- Beweise für die Aufhellung auslandsbezogener Sachverhaltselemente beizuschaffen.
- Im Ausland lebende Zeugen zu kontaktieren und stellig zu machen.
- Bereits während der Geschäftstätigkeit dafür Vorsorge zu treffen, dass für das Abgabeverfahren erforderliche Urkunden und Dokumente verfügbar sind.
- Alle relevanten Sachverhaltselemente so zu dokumentieren, dass sie für die Abgabenbehörde nachvollziehbar sind.

**3.7.1.2 Erweiterung des E-Governments – Deregulierungsgesetz 2017**

Mit der Änderung der Bundesabgabenordnung im Jahr 2017 sollen Regelungen zur Weiterentwicklung des E-Governments in Österreich geschaffen werden. FinanzOnline soll als Identity-Provider (also zum Zweck der Bestätigung der elektronischen Identität einer natürlichen Person unter Zuhilfenahme der dieser Person vergebenen FinanzOnline-Kennungen) dienen. Weiters soll ein elektronisches Zustellverzeichnis geschaffen werden und die in FinanzOnline hinterlegte E-Mail-Adresse hierfür verwendet werden. Mit der Änderung von § 114 BAO soll die elektronische Datenauswertung und Datenanalyse der Finanzverwaltung auf rechtliche Beine gestellt werden, um Predictive Analytics Methoden anzuwenden. Dabei hat die Finanzverwaltung insbesondere die Aufgabe, durch eine effiziente Datenanalyse Risikofälle für Kontroll- und Prüfungshandlungen rasch und treffsicher zu identifizieren. So sollen zB die UID-Nummernvergaben beschleunigt, gleichzeitig Hochrisikofälle erkannt und ungerechtfertigte UID-Nummernvergaben verhindert werden.

3702

**3.7.2 Wichtige Erlässe zum Verfahrensrecht (unvollständige Auswahl)****3.7.2.1 Aufhebung des Erlasses betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens**

Mit Erlass vom 13.6.2017, BMF-010103/0118-IV/11/2017 wurde der Erlass vom 14.6.2006 betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (BMF-010103/0053-VI/2006) ersatzlos aufgehoben. Grund dürfte der Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Regelungen über die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens sein. Näheres dazu weiter unten.

3703

4014	4.1.6 Übersicht Besteuerung von Beteiligungen im Privatvermögen				Anmerkungen
	Besteuerung der Dividenden	Besteuerung der realisierten Wertsteigerung			
		Kauf vor 1.1.2011	Kauf ab 1.1.2011 und Verkauf vor dem 1.4.2012	Kauf ab 1.1.2011 und Verkauf ab dem 1.4.2012	
<b>Inländische Aktien und GmbH-Anteile</b>	27,5% KEST	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behaltdauer &gt; 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei; Ausnahme: Beteiligungsausmaß <math>\geq 1\%</math> innerhalb der letzten 5 Jahre (1% Beteiligung): Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz</li> <li>Behaltdauer &lt; 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	Verlängerte Spekulationsfrist: Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inlandsdepot: 27,5% KEST auf den Kursgewinn</li> <li>Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	<p>Wurde eine 1% Beteiligung vor dem 1.1.2011 erworben, ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligungsausmaß zum 31.3.2012 <math>\geq 1\%</math>: zukünftige Veräußerungsgewinne unterliegen dem Steuersatz iHv 27,5% (veranlagungspflichtig).</li> <li>Beteiligungsausmaß zum 31.3.2012 &lt; 1%: Nach Ablauf von 5 Jahren bzw 10 Jahren (bei umgründungsbedingt erworbenen Beteiligungen) ab Unterschreiten der 1%-Grenze sind Gewinne steuerfrei.</li> </ul>
<b>Ausländische Aktien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inlandsdepot: 27,5% KEST unter Anrechnung ausländischer Quellensteuer im Ausmaß von maximal 15%</li> <li>Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz unter Anrechnung ausländischer Quellensteuern (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behaltdauer &gt; 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei; Ausnahme: 1% Beteiligung: Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz</li> <li>Behaltdauer &lt; 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	Verlängerte Spekulationsfrist: Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inlandsdepot: 27,5% KEST auf den Kursgewinn</li> <li>Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	Zu den besonderen Übergangsbestimmungen bei 1% Beteiligungen siehe oben.
<b>Aktien und Genussrechte von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften</b>	Dividenden sind bis zu einem Nennbetrag von € 25.000,-- bzw € 15.000,-- ab der Nichtuntersagung des MiFiG-Gesetzes 2017 durch die Europäische Kommission steuerfrei. Rückerstattung der KEST auf Antrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behaltdauer &gt; 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei; Ausnahme: 1% Beteiligung: Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz</li> <li>Behaltdauer &lt; 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	Verlängerte Spekulationsfrist: Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inlandsdepot: 27,5% KEST auf den Kursgewinn</li> <li>Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	<p>Erwerb konnte bei einer Mindestbehaltdauer von 10 Jahren als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die Sonderausgabenebenabzugsfähigkeit ist für Erwerbe ab dem 1.1.2011 nicht mehr möglich.</p> <p>Zu den besonderen Übergangsbestimmungen bei 1% Beteiligungen siehe oben.</p>
<b>Gem § 18 Abs 1 Z 4 EStG begünstigte Genussscheine und junge Aktien</b>	Dividenden sind bei Hinterlegung bei einem inländischen Kreditinstitut steuerfrei, soweit der Nennbetrag im Sonderausgabenhöchstbetrag Deckung findet. Dies gilt jedoch nur für Anschaffungen vor dem 1.1.2011.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behaltdauer &gt; 1 Jahr: Kursgewinne steuerfrei; Ausnahme: 1% Beteiligung: Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz</li> <li>Behaltdauer &lt; 1 Jahr: Spekulationsgeschäft – Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	Verlängerte Spekulationsfrist: Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif (bis 50%) (veranlagungspflichtig)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inlandsdepot: 27,5% KEST auf den Kursgewinn</li> <li>Auslandsdepot: 27,5% besonderer Steuersatz (veranlagungspflichtig)</li> </ul>	<p>Erwerb konnte bei einer Mindestbehaltdauer von 10 Jahren als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Die Sonderausgabenebenabzugsfähigkeit ist für Erwerbe ab dem 1.1.2011 nicht mehr möglich.</p> <p>Zu den besonderen Übergangsbestimmungen bei 1% Beteiligungen siehe oben.</p>

# Kapitel 5a

## Spezielle Berufsgruppen und deren beitragsrechtliche Beurteilung nach ASVG/GSVG/BSVG

### 5.1 GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer)

#### 5.1.1 Überblick

In der folgenden Tabelle werden mögliche Varianten von Versicherungsverhältnissen für GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer) (Gf) mit Konsequenzen hinsichtlich Kommunalsteuer (KommSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Lohnsteuerabzug (L) bzw Einkommensteuerpflicht (E) dargestellt. Aufgrund der Judikatur des VwGH ist für Geschäftsführer mit einer Beteiligung über 25% grundsätzlich von einer DB- und Kommunalsteuerpflicht auszugehen.

5001

Skala des Beteiligungsmaßes	0%	> 0% bis ≤ 25%	> 25% bis < 50%	≥ 50% bis 100%
	keine Beteiligung	Beteiligung bis inkl 25%	Beteiligung über 25% bis kleiner als 50%	Beteiligung ab 50%
<b>§ 4 Abs 2 ASVG</b> echter Dienstnehmer	ja Dienstvertrag	ja Dienstvertrag <b>(mit oder ohne Sperrminorität)</b>	ja Dienstvertrag <b>weisungsgebunden</b>	nein nicht möglich wegen Beteiligungsmaß
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>	L	L	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>	JA	JA	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>	NEIN	NEIN	NEIN	
<b>§ 4 Abs 4 ASVG</b> freier Dienstnehmer	nein Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist laut E-MVB (004-ABC-G-003) für den über 25% Beteiligten ausgeschlossen. Für bis zu 25% Beteiligte wurde der freie Dienstvertrag zumindest nicht exekutiert. Vgl jedoch zB VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185			nicht möglich wegen Beteiligungsmaß – Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist ausgeschlossen (E-MVB 004-ABC-G-003)
<b>§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG</b> „normale“ GSVG-Pflichtversicherung	nein da kein Gesellschafter	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag <b>ohne</b> Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag, <b>nicht weisungsgebunden</b>	
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>		E	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>		NEIN	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>		JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
<b>§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG</b> Neuer Selbständiger	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch <b>nicht kammerzugehörig</b>	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch <b>nicht kammerzugehörig</b>	
<b>L(ohnsteuer) oder E(St)</b>	E	E	E	
<b>KommSt, DB, (DZ)</b>	NEIN	NEIN	JA	
<b>Umsatzsteuer</b>	JA	JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
<b>Keine Versicherung</b>	Eventuell, wenn Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG <b>und Altersausnahmegründe für Pensionsversicherung</b> gegeben sind oder Versicherungsgrenzen unterschritten werden!			

\*) Erlass des BMF 13.7.1981 iVm Erlass des BMF 28.5.1991 und UStR 2000 Rz 184



**Kapitel  
5b****Kryptowährung****5.2 Grundsätzliches**

- 5201** Kryptowährungen, wie bspw *bitcoins*, *dashcoins* oder *Ether* stellen dem Wesen und der Art nach Fiatgeld als digitale Zahlungsmittel dar. Es handelt sich dabei um virtuell geschaffenes Buchgeld, das durch einen programmierten EDV-Prozess in der virtuellen Welt geschaffen wird. Diese komplexe Rechenprozedur wird als „Mining“ der betreffenden Kryptowährung bezeichnet, und es bindet sowohl Energieressourcen als auch maschinelle Rechenleistung, wodurch ein realer Gegenwert für Schöpfung dieses digitalen Kryptogeldes gegeben ist. Der Schöpfungsakt selbst liegt meist in privater Hand, sodass diese virtuell geschaffenen Werte nicht als staatliches Zentralbankgeld anzusehen sind und daraus folgende die Qualifizierung als Währung in der Lehre strittig ist.

**➔ Hinweis**

*Kryptogeld ist ein digital geschaffenes immaterielles und im Internet verwendetes Gut, das als private Währung im Sinne einer Sache von den beteiligten Personen anerkannt wird, sodass dieses ohne staatliche Sicherheit und Kursregulation im Vertrauen auf das programmierte System genutzt wird. Jede Kryptowährung muss als hochspekulatives Instrument angesehen werden, das nur in der virtuellen Welt binär zu fassen ist.*

- 5202** In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass Ende der 2000er Jahre die erste Transaktion mit einer Kryptowährung, der bitcoin, zur Bezahlung einer Pizza erfolgte und heute, laut den veröffentlichten Statistiken der Online-Handelsplattformen, von einem geschätzten täglichen Handelsumsatz von jeweils über USD 1.000,00 ausgegangen werden kann. Aufgrund dieser Entwicklung kann nicht mehr von einem digitalen Spielgeld für „Nerds“ gesprochen werden, jedoch gilt es, die Intransparenz im virtuellen Zahlungsverkehr mit Kryptowährungen zu bedenken. Grundgedanke dieser Entwicklung war es, die Transaktionskosten von Banken zu vermeiden und den staatlichen Aufsichtsbehörden die Handhabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs zu nehmen. Es ist daher festzuhalten, dass Kryptowährungen nicht von übergeordneten staatlichen Instanzen als befugtes Kontrollmedium reguliert werden, sodass die Kontrolle derzeit noch bei den Anwendern liegt. Zwar gibt es staatliche Bestrebungen, eine digitale Währung einzuführen, die von Zentralbanken ausgegeben und geschöpft wird, um entweder den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu forcieren oder um am Kryptogeld-Boom durch Steuern im Rahmen von abgeschöpften Kursgewinnen zu partizipieren, die durch Währungsumtauschaktionen in die betreffenden Nationalwährungen entstehen. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass es durch diese staatlich verordneten Regulierungen zu einer strategisch gewollten Option zur Überwachung der virtuellen Zahlungsströme kommt.
- 5203** Das heute vorherrschende Zentralbankengeld, das ebenfalls als Fiat- oder Buchgeld einzustufen ist, wird durch einen Wert hinterlegt, der sich aus der staatlichen Machtbefugnis oder der delegierten Staatsmachtteilabtretung an eine supranational anerkannte Institution ableiten lässt. Im Gegensatz dazu sind Kryptowährungen zu sehen, die außer dem von den Anwendern zuerkannten Gebrauchswert keinen besonderen eigenen oder intrinsischen Wert haben, da die Akzeptanz nur durch das Agieren zwischen wechselnden Handelspartnern entsteht, die sich aufgrund der gebotenen Nutzungsmöglichkeiten und den sich daraus ergebenden Vorteilen ergibt; ohne die drohenden Nachteile tatsächlich wahrnehmen zu wollen. Da Kryptowährungen zur Gänze auf die Einschaltung von Zentralbanken aufgrund des dezentralen Aufbaus verzichten, gibt es auch keinen „*Single Point of Failure*“, der die Währung des Zentralbankgeldes gefährden oder durch Kursspekulationen manipulieren könnte. Dies ist am Beispiel von „*Ripple*“ zu relativieren, da es sich dabei um keine digitale Währung handelt, sondern um ein umfassendes digitales Zahlungssystem, das es ermöglicht, Zahlungsvorgänge in verschiedenen Währungen, wie bspw Euro, US-Dollar, Yen oder auch virtuelle Währungen, abzuwickeln. Eine reale Verbindlichkeit wird aufgrund des entgegengebrachten Vertrauens zu einer Kryptowährung in diese getauscht, sodass de facto von einer digitalen Schuldscheinbörse ausgegangen werden kann. Zwar wird mit der „*Ripples*“ (*XRP*) auch eine eigene Kryptowährung